

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2021	Verkündet am 25. Januar 2021	Nr. 11
------	------------------------------	--------

Änderung der Satzung der Psychotherapeutenkammer Bremen

Vom 17. November 2020

Aufgrund der §§ 4 und 22 Absatz 1 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz - HeilBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2005 (Brem.GBl. S. 149), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. März 2020 (Brem.GBl. S. 185) hat die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer Bremen am 17. November 2020 folgende Änderung der Satzung der Psychotherapeutenkammer Bremen beschlossen:

Artikel 1

Dem § 5 der Satzung der Psychotherapeutenkammer Bremen vom 12. Dezember 2000 (Brem.ABl. 2001 S. 271), zuletzt geändert am 18. Juni 2019 (Brem.ABl. S. 976), wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Abstimmungen in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Kammerversammlung unterliegen, können im Ausnahmefall und aus wichtigen Gründen im schriftlichen Beschlussverfahren erfolgen. Wichtige Gründe bestehen dann, wenn die nach Absatz 2 vorgesehene jährliche Kammerversammlung aufgrund besonderer Umstände nicht oder nur unter erheblichen Einschränkungen abgehalten werden kann. Von einem schriftlichen Beschlussverfahren ausgenommen sind Wahlen zum Vorstand der Kammer. Die Regelungen zur Beschlussfähigkeit in Absatz 4 gelten entsprechend. Abweichend davon ist ein schriftlich herbeigeführter Beschluss über eine Angelegenheit nur dann gültig, wenn mindestens ein Zehntel (zehn Prozent) der Kammermitglieder an der Abstimmung teilgenommen hat. Eine schriftliche Abstimmung über eine Angelegenheit erfolgt auf Beschluss des Kammervorstandes oder auf Antrag von mindestens 30 Kammerangehörigen. Das schriftliche Beschlussverfahren kann neben dem Postweg auch über elektronische Medien durchgeführt werden, soweit dies unter Wahrung des Datenschutzes möglich ist. Vor einem schriftlichen Beschlussverfahren soll den Kammermitgliedern die Möglichkeit eingeräumt werden, sich informieren und das Thema erörtern zu können. Dies kann in schriftlicher oder mündlicher Form, auch im Wege der elektronischen Kommunikation, erfolgen. Über einen Antrag auf schriftliche Abstimmung ist innerhalb von 6 Monaten das schriftliche Beschlussverfahren einzuleiten, es sei denn, dass zwischenzeitlich die Kammerversammlung zusammentreten konnte. Der Kammervorstand kann schriftliche Beschlussverfahren bündeln.“

Artikel 2

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen in Kraft.

Die vorstehende Änderung der Satzung der Psychotherapeutenkammer Bremen wird gemäß § 22 Absatz 2 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz - HeilBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2005 (Brem.GBl. S. 149), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. März 2020 (Brem.GBl. S. 185) genehmigt.

Bremen, den 16. Dezember 2020

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen
und Verbraucherschutz